

Hygiene- und Sicherheitskonzept der MTG Horst

Vorkehrungen der MTG Horst 1881 e.V., um die Auflagen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 14. August 2020 gültigen Fassung incl. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW zu erfüllen.

Konzept in der Fassung vom 26.08.2020, (Änderungen sind **rot** markiert)

Erstellt von der Geschäftsführung der MTG Horst
Freigegebe

Hygiene- und Sicherheitskonzept der MTG Horst

Vorkehrungen der MTG Horst 1881 e.V., um die Auflagen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 14. August 2020 gültigen Fassung incl. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW zu erfüllen.

Konzept in der Fassung vom 26.08.2020, (Änderungen sind **rot** markiert)

Erstellt von der Geschäftsführung der MTG Horst
Freigegeben vom geschäftsführenden Vorstand

n vom geschäftsführenden Vorstand

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Rahmenbedingungen	5
3. Ziele des Konzepts	5
4. Vorgaben und Problemstellungen	6
5. Die Regelungen im Einzelnen	7
5.1. Gesundheit	7
5.2. Kontaktreduktion	7
5.3. Mindestabstände	8
a. 1,5 Meter:	8
b. 2 Meter:	8
5.4. Vorkehrungen zu Hygiene und Infektionsschutz	9
a. Grundsätzliche Vorkehrungen	9
b. Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen	9
c. Laufwege	10
d. Nutzung von Trainingsgeräten	10
e. Mund- und Nasenschutz	11
f. Sport- und Gesundheitszentrum	11
g. Sporthallen / Sportplätze der Stadt	11
h. Beach	12
i. Zutrittsbegrenzung / Gruppenzusammensetzung	12
5.5. Sport mit Mindestabstand	13
5.6. Sport ohne Mindestabstand (Kontaktsport)	14
a. Familie	14
b. 2 Haushalte	14
c. 30 Personen	14
5.7. Wettkampfsport	15
5.8. Zuschauer*innen	15
5.9. Risikominimierung Risikogruppen	15
a. Definition Risikogruppen	15
6. Aufgaben für die Abteilungsleitung	16

7. Aufgaben / Verpflichtungen für die Übungsleitung	17
8. Verstöße / Sanktionierung	17
9. Exemplarischer Trainingsablauf	18
10. Vereinsheim + Versammlungen	21
10.1. Nutzungsmöglichkeiten	21
a. Vorstandssitzungen	21
b. Sportgruppen	21
c. Feiern	21
11. Anlagen	22
11.1. Einverständniserklärung	22
11.2. Anlage Beach	23
a. Laufwege	23
b. Turniermodus für 9 Teams á 2 Spieler*innen	23
11.3. Anlage SGZ	24
a. Raumplan Freisenbruch + Horst	24
b. Raum Steele	25
c. Raum Eiberg	26
11.4. Hallengrößen	27

1. Einleitung

In den letzten zwei Monaten ist sehr schnell sehr viel passiert: Innerhalb von wenigen Wochen ist eine nicht greifbare Gefahr in einem fernen Land sehr schnell zur alltäglichen Realität hierzulande geworden. Nach dem kompletten sportlichen Stillstand, bei dem ausgegangen wurde, dass dieser noch bis zum Sommer dauern würde, ist nun erstaunlich schnell wieder vieles zulässig.

Dieses Konzept regelt den weiteren Umgang und den Wiedereinstieg in die sportliche Aktivität bei der MTG Horst. Da in dem Konzept alle Bereiche der MTG behandelt werden (Mitglieder, Kursteilnehmer, FIT-CLUB Mitglieder, etc.) sprechen wir im Folgenden von Sportler*innen.

2. Rahmenbedingungen

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein dynamisches Dokument. Die Regelungen und Verhaltensanweisungen sind stets abhängig von der aktuellen Entwicklung der Corona-Epidemie. Sowohl das allgemeine Infektionsgeschehen, als auch die Vorgaben der übergeordneten Stellen (Landes- und Bezirksregierungen, Stadtsportbund, Vereinsvorstand u.a.) setzen den jeweiligen Rahmen.

Sollten dadurch Inhalte des Konzeptes im Widerspruch zu geltenden Verordnungen von Land oder Kommune stehen, so sind diese automatisch hinfällig.

3. Ziele des Konzeptes

Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von möglichst sicheren Rahmenbedingungen für den Vereinsbetrieb. Hierbei wird insbesondere dem Schutz von Sportler*innen, die nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes unter die Risikogruppen gefasst werden können, Rechnung getragen.

Ein weiteres Ziel ist die Sicherstellung einer möglichst exakten Kontaktpersonen-Nachverfolgung. Sollte bei einer*m Sportler*in eine SARS-CoV-2 Infektion nachgewiesen werden, ist es zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung notwendig, alle Kontakte umgehend identifizieren zu können.

4. Vorgaben und Problemstellungen

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 Erregern ist durch Tröpfchen- und Schmierinfektionen möglich. Auch eine Kontamination der Umgebungsluft durch Aerosole ist nicht auszuschließen. Deshalb müssen sowohl die Abstände zwischen den Sportler*innen, als auch der korrekte Umgang mit Trainingsgeräten sorgsam geplant und sichergestellt werden.

Einige grundsätzliche Vorgaben ergeben sich dabei aus der Coronaschutzverordnung und sind daher direkt gesetzlich verpflichtend, andere sind Empfehlungen verschiedener Fachverbände, die sich ebenfalls umfassend damit beschäftigt haben, im Rahmen eines geeigneten Konzeptes ein Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben drohen direkte Strafen durch die prüfende Behörde. Bei den Empfehlungen der Verbände könnte ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen, sollte nachgewiesen werden, dass eine Erkrankung darauf zurückzuführen ist, dass die Empfehlungen des Fachverbandes der entsprechenden Sportart nicht eingehalten wurden.

Verpflichtende Vorgaben

- Nur gesund zum Sport!
- Kontaktreduktion¹
- Mindestabstand von 1,5 Metern allgemein – Betreten und Verlassen der Trainingsstätte, während der Zeiten von Inaktivität²
- Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist möglich, wenn Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands getroffen wurden.
- Das Betreten der Sportanlage **durch Zuschauer zulässig, wenn die Vorgaben laut 5.8 erfüllt sind.**

1 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_vierte_mantelverordnung.pdf

2 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_vierte_mantelverordnung.pdf

- Es sind geeignete Vorkehrungen zu Hygiene und zum Infektionsschutz zu treffen.
- Der Zutritt zum Sportraum / Sporthalle ist zu begrenzen.
- Kontaktpersonen-Nachverfolgung ist zu gewährleisten

Dringende Empfehlungen

- Mindestabstand von zwei bis vier Metern während der konkreten Trainingsaktivität³
- Nutzung von Trainingsgeräten.
- Risikominimierung – Risikogruppen
- Kleine Trainingsgruppen

5. Die Regelungen im Einzelnen

5.1. Gesundheit

Sportler*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportstätten nicht betreten, bzw. bei Outdoor Aktivitäten nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Bei Mitarbeitern und Übungsleitern sind Ausnahmen nach ärztlicher Abklärung möglich.

Sportler*innen, die Kontakt zu einer Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen 14 Tage (Inkubationszeit) nicht am Training teilnehmen und die Sportstätten nicht betreten.

5.2. Kontaktreduktion

Um die Übertragung durch Schmier- und insb. Tröpfcheninfektionen zu vermeiden, sollen Kontakte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies gilt auch vor und nach dem eigentlichen Training und beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte, sowie in den Trainingspausen. Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen u.ä.) wird verzichtet.

³ https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/21042020_ZehnLeitplan-ken__end_.pdf

Die Kontaktreduktion ist auf die Kontakte verschiedener Trainingsgruppen / Abteilungen auszuweiten. So ist bereits das Betreten und Verlassen des Trainingsgeländes so zu gestalten, dass sich die Wege der verschiedenen Gruppen nicht kreuzen.

5.3. Mindestabstände

Es werden abhängig von der tatsächlichen Aktivität zwei Mindestabstände eingehalten.

a. 1,5 Meter:

Der allgemeine Mindestabstand für den öffentlichen Raum ist auch für den inaktiven Aufenthalt auf dem Trainingsgelände ausreichend. Unterhaltungen in regulärer Lautstärke sind auf diese Entfernung unproblematisch, sofern die Hygieneaspekte (korrekte Nies- und Hustetikette) eingehalten werden.

b. 2 Meter:

Der erweiterte Abstand ist bei tatsächlicher sportlicher Aktivität notwendig und in Bezug auf eine Teilnahme an einem Kurs in einem Studio auch verpflichtend⁴. Die Kontamination der Umgebungsluft durch Aerosole ist abhängig von der Menge und der Ausstoßgeschwindigkeit. Während sportlicher Aktivität steigen Atemfrequenz und –tiefe. Je nach Beanspruchungsgrad erweitert sich somit auch der Verbreitungsradius der Aerosole. Der für reguläre Tätigkeiten (z.B. Einkaufen, Unterhaltungen u.ä.) vorgesehene Mindestabstand ist hier nicht in jedem Fall ausreichend. Zur Erhöhung des Infektionsschutzes ist deshalb ein Abstand von zwei Metern konsequent einzuhalten. Dies gilt jederzeit, sind die Teilnehmenden in einem Abstand von zwei Metern aufgeteilt worden, so ist darauf zu achten, dass sich immer alle gleichzeitig in die gleiche Richtung bewegen.

⁴ https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200508_anlage_hygiene-_und_in-fektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_vom_8._mai_2020.pdf

5.4. Vorkehrungen zu Hygiene und Infektionsschutz

a. Grundsätzliche Vorkehrungen

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ansteckungsgefahr auf Hin- und Rückweg zur Trainingsstätte auf ein Minimum begrenzt wird. Fahrgemeinschaften sollen unterlassen werden, es sei denn, die Personen wohnen in einem Haushalt.
- Bei Betreten von Gebäuden (Sport- und Gesundheitszentrum, Sporthalle) bis zur Trainingsfläche ist eine Schutzmaske zu tragen. Diese kann während des aktiven Trainings am Gerät abgenommen werden.
- Eine Sportgruppe wartet grundsätzlich vor der Sportanlage (unter Einhaltung der Sicherheitsabstände), bis sie dort von der Übungsleitung abgeholt wird.
- Es ist für möglichst frische Luft zu sorgen: Sämtliche Fenster und Türen sollen geöffnet sein (Während des Training und besonders während der Wechselzeiten).
- Die Kurs- und Trainingszeiten werden so angepasst, dass zwischen zwei Sportgruppen immer ein Zeitfenster von mind. 10 Minuten entsteht. In dieser Zeit wird die Sportstätte gelüftet und zur Verfügung gestellte Sportgeräte durch die Übungsleitung gereinigt oder desinfiziert. Durch das Zeitfenster ist ein kontaktloser Wechsel zwischen 2 Gruppen möglich.

b. Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen

- Die Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen ist erlaubt.
- Die Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden.
- Nach Nutzung der Toilette sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Seife wird zu Verfügung gestellt.
- In den Duschen und Umkleiden ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn möglich, sind Duschen durch den Übungsleiter als gesperrt auszuweisen. **Auch wenn die Sportler*innen während des Sports nicht an den Mindestabstand gebunden waren, ist der Mindestabstand in den Umkleiden und Duschen einzuhalten. Laut Gesundheitsamt ist das Ansteckungsrisiko während des Umkleidens und Duschens höher als auf dem**

Spielfeld, da man auf dem Spielfeld den Mindestabstand in der Regel nur kurz unterschreitet.

c. Laufwege

- Alle Laufwege sollen dafür sorgen, dass sich Sportler*innen auf ihrem Weg durch die Sportanlagen nicht begegnen.
- Laufwege in Sportanlagen und Sporthallen werden schriftlich festgehalten.
- Die Laufwege in Gebäude werden markiert.
- Dort, wo eine Markierung der Laufwege nicht möglich ist (Außenanlagen), müssen die Laufwege vor dem Betreten der Anlage allen Sportler*innen veranschaulicht werden.
- Zu jeder Sportanlage gibt es ein spezielles Laufwege-Konzept

d. Nutzung von Trainingsgeräten

- Es sollen möglichst eigene Handgeräte für das Einzeltraining mitgebracht werden.
- Um eine Übertragung durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen zu vermeiden, sollen Trainingsgeräte zwischen der Nutzung durch unterschiedliche Personen mit einem fettlösenden Reiniger gereinigt werden. Dies ist nicht notwendig, wenn die Trainingsgruppe ihr Training mit Kontaktsport (Abs. 5.6) betreibt.
- Großsportgeräte (insb. Turngeräte) sollen nach der Nutzung durch eine Trainingsgruppe gereinigt werden, wenn die Oberflächen davon keinen Schaden nehmen.
- In Ballsportarten können mehrere Personen mit einem Ball trainieren. Da inzwischen mehrheitlich von einer Tröpfcheninfektion ausgegangen wird, stünde der weitere Verzicht auf Bälle in keinem Verhältnis zur möglichen Ansteckungsgefahr.
- Sportequipment wie Therabänder, Matten etc. deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, dürfen den Sportler*innen nicht zur Verfügung gestellt werden.

e. Mund- und Nasenschutz

- Im gesamten Sport- und Gesundheitszentrum besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Mitarbeiter können die Maske am Arbeitsplatz im Büro ablegen.
- Kursleiter und Übungsleiter können die Maske im Kurs ablegen, wenn alle ihre Plätze eingenommen haben und der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.
- Sportler*innen können die Maske während der Übungsausführung ablegen.
- In allen Sporthallen gilt die Maskenpflicht ab Betreten der Halle bis zur zugewiesenen Trainingsfläche.
- Auf den Sportplätzen (incl. Beach) ist das Tragen einer Maske nur dann erforderlich, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- Ein Training mit Maske ist möglich.

f. Sport- und Gesundheitszentrum

- Die Reinigung der Sanitarräume sowie sämtlicher weiterer Kontaktflächen (z. B. Türklinken) erfolgt gemäß Vorgabe mindestens 2x täglich.
- Die Hände müssen mit Papierhandtüchern abgetrocknet werden, die Nutzung der Gebläse ist untersagt.
- Laufwege und Abstandmarkierungen sind auf dem Fußboden markiert. Dies gilt für die Wege zum FIT-CLUB, für die Laufwege innerhalb des FIT-CLUBs und für die Wege zu den Kursräumen als auch wieder hinaus.
- Der FIT-CLUB und die Kursräume sind nach Trainingsende zügig zu verlassen, ein Aufenthalt im Gebäude über das Training hinaus ist untersagt.
- Bei Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden, ein Spender steht zur Verfügung, alternativ ist gründliches Händewaschen möglich.

g. Sporthallen / Sportplätze der Stadt

- Kontaktflächen wie Türklinken sollen vor Trainingsbeginn gereinigt werden.
- Die Toiletten und Waschbecken müssen vor Trainingsbeginn auf ihren hygienischen Zustand kontrolliert werden. Bei Mängeln ist eine Info an die Geschäftsstelle erforderlich.

- Seife und/oder Desinfektionsmittel sind bereit zu stellen.
- Bei Betreten der Sportanlage müssen die Hände gründlich gewaschen werden. Nur wo dies nicht möglich ist, sollen die Hände desinfiziert werden.

h. Beach

Die Beach-Anlage hat als Teil der Tennis - Anlage besondere Merkmale:

- Als Wartebereich wird die Parkour-Fläche genutzt. Zu jedem Beach-Feld ist ein Bereich auf der Parkour-Fläche gekennzeichnet. (Siehe Anlage 11.2) Auf dem Weg zwischen Beachfeld und Wartebereich ist eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand zu anderen Gruppen nicht eingehalten werden kann.
- Desinfektionsmittel für die Hände wird durch den Beach-Ausschuss zur Verfügung gestellt.
- Auf der Anlage gelten feste Nutzungszeiten: 16:30 – 18:00 Uhr, 18:15 – 19:45 Uhr und 20:00 – 21:30 Uhr.
- Alle Personen (Spieler*innen, Zuschauer*innen) müssen sich beim Betreten der Anlage in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- Beachturniere sind in festen Gruppen von maximal 10 Personen pro Feld möglich (zum Beispiel 3 x 3er Teams). Auch hier gelten die weiteren Standards aus diesem Konzept.
- Ein Turniermodus mit 9 Teams á 2 Spieler*innen befindet sich in der Anlage 11.2
- Für die Nutzung von Umkleiden und Duschen gelten zusätzlich die Hygiene-Regeln der TIG Oststadt.

i. Zutrittsbegrenzung / Gruppenzusammensetzung

Die Zutrittsbegrenzung für das Studio und damit enthalten die Kursräume ist durch die Schutzverordnung und dem Anhang für Fitnessstudios behördlich geregelt. Für die anderen Sportarten gibt es verschiedenste Empfehlungen der Fachverbände.

- Im FIT-CLUB wird die maximale Teilnehmer*innenzahl begrenzt. Es dürfen nicht mehr Sportler*innen gleichzeitig trainieren, als Trainingsgeräte vorhan-

den sind. Die Trainingsgeräte (Kraft und Cardio) werden in einem Mindestabstand von 2 Metern aufgestellt.

Die Sportler*innen dürfen max. 60 Minuten trainieren. Die Teilnehmer müssen einen Trainingstermin vereinbaren (Online oder per Telefon).

- In den Kursräumen Freisenbruch/Horst (Trennwand ist geöffnet) ist die maximale Anzahl auf der Sportler*innen auf **18**, in den Räumen Steele und Eiberg auf **13** begrenzt (1 Teilnehmer auf 7 m², die Abstandsregel von 2 Meter in alle Richtungen kann eingehalten werden.)

Bei „Powerkursen“ (z.B. ZUMBA, WORLD-JUMPING gilt die Berechnung von 1 Teilnehmer*in auf 10 m².

Die Anzahl der Kursteilnehmer wird entsprechend reduziert.

- In Sporthallen und auf Sportplätzen richtet sich die maximale Gruppengröße (anwesende Sportler*innen) nach der Größe der Sportfläche. Pro Sportler*in sind 15 m² mindestens erforderlich. Die Gruppengröße darf 30 Teilnehmer*innen nicht überschreiten.
- Eine Trainingsgruppe / Spielgruppe soll innerhalb einer Woche immer aus denselben Sportler*innen bestehen, um bei einer Ansteckung den Personenkreis zu verringern. (Kontaktpersonen Nachverfolgung)
- Die Ausnahme bildet hier nur der FIT-CLUB, da hier besondere hygienische Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Zum Wochenende müssen die Teilnehmerlisten an die Geschäftsstelle (corona@mtg-horst.de / MTG-APP) übermittelt werden, damit von hier im Falle einer Nachverfolgung direkt die Information an die Behörde gegeben werden kann.

5.5. Sport mit Mindestabstand

Ein „Durcheinanderlaufen“ in der Halle oder auf der Sportanlage unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist nur schwer möglich. Je größer der Bewegungsraum von Sportler*innen ist, umso mehr können sich Viren im Raum verteilen. Deswegen soll auf das „Durcheinanderlaufen“ verzichtet werden. Sofern die nachfolgenden Punkte nicht dauerhaft eingehalten werden können, gelten die Rahmenbedingungen von Abs. 5.6.

- Alle Sportler*innen haben während des Trainings eine feste – ihnen zugewiesene – Trainingszone
- Es dürfen in dieser Zone nur Sportgeräte genutzt werden, die entweder mitgebracht wurden oder ordnungsgemäß zu reinigen sind.
- Direkt neben der Zone muss ein gekennzeichnete Bereich sein, in dem die persönlichen Sachen abzustellen sind (Schuhe, Jacken, Getränk, etc.)
- Während des Trainings ist darauf zu achten, dass auch an Zonengrenzen ein Sicherheitsabstand von 2 Metern eingehalten wird.
- Wenn innerhalb des Trainings Kontakt stattfinden soll, ist das Durcheinanderlaufen unter den Rahmenbedingungen von 5.6 „Kontaktsport“ möglich.

5.6. Sport ohne Mindestabstand (Kontaktsport)

Jede*e Sportler*in soll darauf achten, dass er/sie die Anzahl der Kontaktpersonen weitgehend reduziert. (z.B. bei Training in verschiedenen Gruppen mit Körperkontakt oder auch im privaten Umfeld.)

Die Sportler*innen werden darauf hingewiesen (Hinweisschilder, etc.) dass sie sich nicht in Gesicht fassen sollen, um ein Ansteckungsrisiko zu verringern.

Sport mit Körperkontakt ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a. Familie

Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

b. 2 Haushalte

Wenn die Personen zu maximal 2 Haushalten gehören.

c. 30 Personen

Maximal 30 Personen dürfen Sport ausführen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern (auch nur gelegentlich) unterschritten wird.

5.7. Wettkampfsport

Beim sportlichen Wettkämpfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, daher ist Wettkampfsport als Sport ohne Mindestabstand (Abs. 5.6) einzuordnen.

5.8. Zuschauer*innen

Das Betreten der Anlage durch Zuschauer*innen ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Einhaltung des Mindestabstands (mit Ausnahme von Personengruppen, die laut Coronaschutzverordnung auch im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen), ist zu gewährleisten.
- Beim Betreten der Sportanlage sind die Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Alle Personen müssen sich incl. Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefon, Adresse) in eine vom Veranstalter bereitgelegte Anwesenheitsliste eintragen.
- Wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist eine Maske zu tragen.
- Die Zuschauer*innen müssen räumlich strikt von den Sportler*innen getrennt sein.

5.9. Risikominimierung Risikogruppen

a. Definition Risikogruppen

Klarstellung: Zuordnungen zu Risikogruppen sind nicht vor dem Hintergrund einer „höheren Infektionswahrscheinlichkeit“ getroffen worden, sondern aufgrund der Gefahr einen schweren Verlauf mit erheblichen Folgeschäden oder gar tödlichem Ausgang zu erleiden. Entgegen der landläufigen Meinung werden hier eben nicht nur „alte“ Menschen unter die Risikogruppen eingeordnet.

Für die Entscheidung unter den aktuellen Umständen an den Trainingseinheiten teilzunehmen, sollen die Mitglieder über diese Zuordnung aufgeklärt werden.

⁵Risikogruppen für schwere Verläufe: Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung auftreten (...) und werden auch bei jüngeren Patienten beobachtet (...). Die folgenden Personengruppen zeigen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 87 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Raucher (16, 40) (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Möchten Mitglieder aus den Risikogruppen am Training teilnehmen, so ist vorab ein persönliches Gespräch empfehlenswert. In diesem Gespräch sollen Möglichkeiten zu Trainingsalternativen besprochen werden.

6. Aufgaben für die Abteilungsleitung

- Festlegung der Laufwege pro Halle ab Betreten bis zum Verlassen der Halle

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

- Wenn möglich ist bei den Laufwegen eine Einbahnstraße einzurichten (zum Beispiel Notausgang nutzen)
- Festlegen der Trainingszeiten, so dass zwischen zwei Trainingsgruppen ein Zeitfenster von mind. 10 Minuten entsteht.
- Bestätigung des Hygienekonzeptes
- Beschaffung von Seife, ggf. Desinfektionsmittel, Handtuchpapier und Verteilung an die Übungsleiter*innen. Zentraler Einkauf über die Geschäftsstelle ist möglich.
- Kontrolle der Übungsleiter*innen.

7. Aufgaben / Verpflichtungen für die Übungsleitung

- Mitnahme von Desinfektionsmittel, Seife, Anwesenheitsliste
- Die Toiletten und Waschbecken müssen vor Trainingsbeginn auf ihren hygienischen Zustand kontrolliert werden. Bei Mängeln ist eine Info an die Geschäftsstelle erforderlich. (entfällt bei Sportgruppen im SGZ und bei freien Outdoor - Aktivitäten)
- Kontaktflächen wie Türklinken sollen vor Trainingsbeginn gereinigt oder desinfiziert werden.
- Bereitstellen von Seife auf den Toiletten (Nach Trainingsende wieder mitnehmen)
- Führen einer Anwesenheitsliste (Download über die MTG-Homepage). Technische Lösungen (Apps, etc.) sind zulässig
- Bestätigung des Hygienekonzeptes
- Einhaltung der Vorgaben des Konzeptes in der Gruppe
- Übermitteln der Teilnehmerliste zum Wochenende an die Geschäftsstelle (corona@mtg-horst.de / oder via MTG-APP)

8. Verstöße / Sanktionierung

- Alle Vereinsmitarbeiter*innen (Mitarbeiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Trainier*innen, etc.) tragen dafür Sorge, dass die im Konzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, um einen bestmöglich Infektionsschutz zu gewährleisten.

- Vereinsmitarbeiter*innen müssen Sportler*innen vom Training ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben des Konzeptes halten können oder wollen.
- Abteilungsleiter*innen haben die Möglichkeit, Trainingsgruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen, sollten die Vorgaben in der Trainingsgruppe nicht umgesetzt werden.
- Der Geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung haben die Möglichkeit, einzelnen Trainingsgruppen oder Abteilungen den Trainingsbetrieb zu untersagen, sollten wiederholt Verstöße gegen das Konzept innerhalb einer Abteilung festgestellt werden.

9. Exemplarischer Trainingsablauf

Zur Klarstellung der oben genannten Punkte soll hier ein Trainingsablauf exemplarisch dargestellt werden.

1. Der Trainingsort wird in Absprache zwischen Abteilungsleitung und dem Vorstand / der Geschäftsführung der MTG festgelegt.
2. Die Übungsleiter*innen stellen im Vorfeld sicher, dass die notwendigen Materialien vorhanden sind:
 - a. Anwesenheitsliste
 - b. Checkliste Selbstauskunft / Kugelschreiber
 - c. Hygieneartikel für die Nutzung der Toiletten (Seife, Einmalhandtücher, Flächendesinfektion)
3. Die Abteilungsleitung prüft, ob andere Gruppen in den festgelegten Zeiten zu erwarten sind.
4. Abhängig vom Trainingsort wird die max. Teilnehmer*innenzahl von den Abteilungsleitern festgelegt.
 - a. Es erfolgt eine namentliche Benennung und Zuordnung zu den Kleingruppen.
 - b. Die Teilnehmer*innen werden vorab über die Zuordnung und die einzuhaltenden Regeln informiert.
5. Zugang:

- a. Ein*e verantwortliche*r Übungsleiter*in ist mind. 15 Minuten vor Trainingsbeginn vor Ort.
- b. Diese*r trifft Vorkehrung zu Hygiene und Infektionsschutz und sorgt für die Einhaltung des Mindestabstandes unter den Wartenden.
- c. Der ÜL führt eine Anwesenheitsliste (auch digital)
- d. Die Teilnehmer*innen begeben sich ohne Umwege an den für ihre Kleingruppe vorgesehenen Trainingsbereich.
- e. Verspätungen sind zu vermeiden.
- f. Kinder unter 14 Jahren und deren Begleitpersonen sind von der*m zuständigen Übungsleiter*in in die entsprechenden Bereiche zu verweisen. Für die Begleitpersonen gelten die identischen Regelungen.

6. Training:

- a. Das Training erfolgt unter Einhaltung der oben beschriebenen Abstandsregelungen.
- b. Die Übungsleiter*innen sind verantwortlich für die Einhaltung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- c. Wird der Mindestabstand trotz zweimaliger Aufforderung von einer Person unterschritten, ist diese vom weiteren Training auszuschließen.
- d. Das Training erfolgt ausschließlich mit persönlichen oder gut zu reinigenden Geräten.
- e. Das Tauschen von Geräten ohne Reinigung ist untersagt.
- f. Die Übungsleiter*innen halten auch selbst einen Mindestabstand von zwei Metern ein. Gerade bei Anweisungen an die gesamte Gruppe, die in einem Außenbereich erfahrungsgemäß eine gehobene Lautstärke mit sich bringen, ist hierauf zu achten. Durch den erhöhten Ausstoßdruck bei lautem Sprechen erweitert sich auch der mögliche Radius der Aerosolausbreitung. Disziplin unter den Teilnehmer*innen kann dazu beitragen, dass die Lautstärke begrenzt werden kann.

7. Verlassen des Geländes

- a. Die Übungsleiter*innen organisieren das zügige Verlassen des Trainingsortes als „Gruppe“. Dies ist vor allem notwendig, wenn mehrere Abteilungen dasselbe Gelände nutzen.

- b. Individuelles, vorzeitiges Verlassen des Trainingsgeländes ist zu vermeiden. Es muss in notwendigen Fällen vom / von der verantwortlichen Übungsleiter*in kontrolliert bzw. autorisiert werden.
- c. Es sind hier ebenfalls die Mindestabstände einzuhalten.

10. Vereinsheim + Versammlungen

10.1. Nutzungsmöglichkeiten

a. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzung dürfen stattfinden unter folgenden Voraussetzungen:

- Einhaltung von Mindestabstand
- Ausreichende Lüftung
- Handhygiene
- Tragen einer Maske bis zum Sitzplatz.
- Führen einer Anwesenheitsliste (max. 100 Teilnehmer)

b. Sportgruppen

Sportgruppen können unter den im Konzept beschriebenen Voraussetzungen für Sportgruppen auch im Vereinsheim stattfinden.

c. Feiern

Das Vereinsheim darf vermietet werden für Feiern mit besonderem Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) unter folgenden Voraussetzungen:

- Maximal 50 Personen
- Einhalten von Hygienestandards (Hände waschen)
- Es muss eine Anwesenheitsliste erstellt werden (Name, Adresse und Telefonnummer). Eine Kopie ist im Anschluss an die Feier eine Kopie an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- Das Tragen einer Maske ist nicht erforderlich
- Der Mindestabstand muss nicht eingehalten werden.
- Gläser müssen in der Spülmaschine gespült werden.

11. Anlagen

11.1. Einverständniserklärung

Einverständniserklärung Sportler*in zur Teilnahme am Sportbetrieb während der Corona-Pandemie

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Trainingsgruppe: _____

Telefon: _____

Email: _____

Mit meiner Teilnahme am Trainingsbetrieb erkläre ich, dass ich

- keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome (insb. Atemwegsinfektionen) habe.
- in den letzten 2 Wochen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
- einen Mund-Nasen-Schutz trage, den ich während des direkten Trainings (Übungen am Trainingsgerät, Übungen in der Trainingszone) ablegen kann.
- die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen oder Desinfizieren der Hände) einhalte.

Ich verpflichte mich, auch in Zukunft vom Training fernzubleiben, wenn sich an diesen Voraussetzungen etwas ändern sollte.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den genannten Punkten um Vorgaben durch die Coronaschutzverordnung sowie die Anlage „Hygiene und Infektionsstandards“ des Landes NRW handelt und ich bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben gleichzeitig gegen gesetzliche Auflagen verstoße.

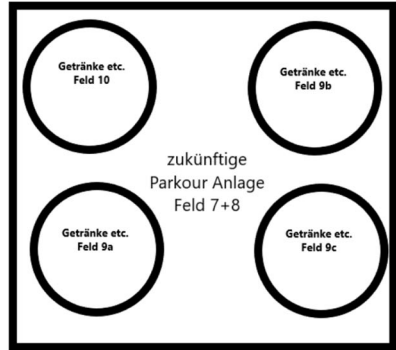
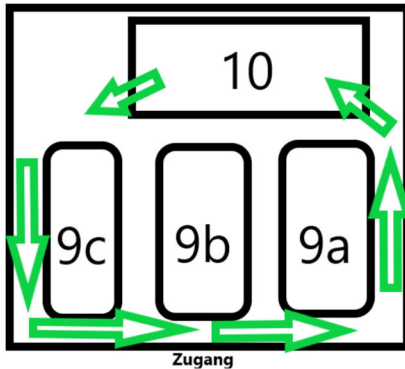
Zuwiderhandlungen können zum Trainingsausschluss führen

Datum: _____

Erklärung gelesen und einverstanden: _____

11.2. Anlage Beach

a. Laufwege



!!!Kein Aufenthalt im Bereich des Weges!!!

b. Turniermodus für 9 Teams á 2 Spieler*innen

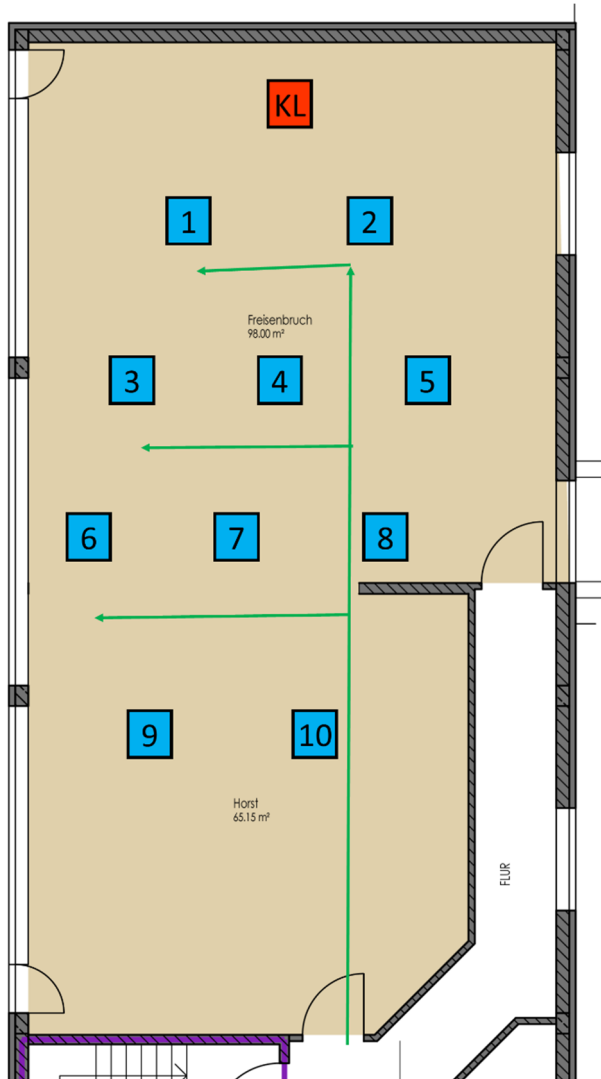
Vorrunde				Endrunde		
A1	B1	C1	Erster	A1	A2	A3
A2	B2	C2	Zweiter	B1	B2	B3
A3	B3	C3	Dritter	C1	C2	C3

Jedes Team einer Gruppe (A, B, C) trifft innerhalb der Gruppe auf 2 andere Teams, es treffen also 6 Spieler*innen aufeinander.

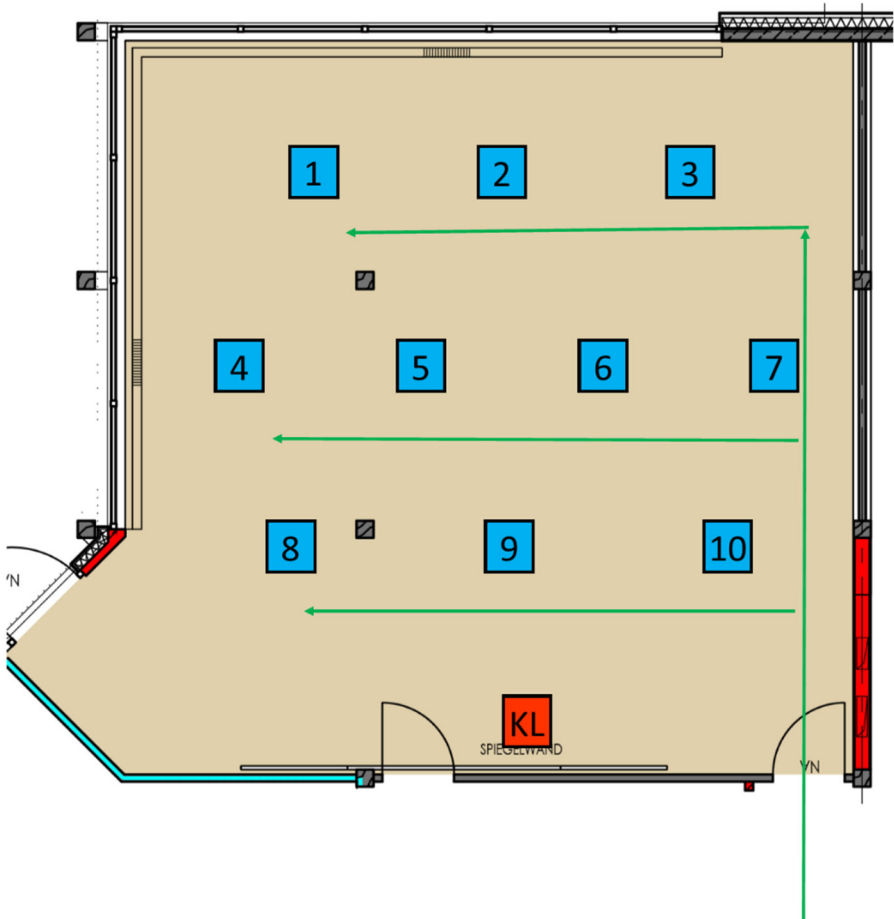
In der Endrunde trifft jedes Team auf 2 weitere Teams, also auf 4 neue Spieler*innen. In Summe haben immer 10 Personen direkten Kontakt (6 Personen Vorrunde + 4 neue in der Endrunde). Auch ein Siegerfoto ist möglich, da der Sieg unter den 3 Siegern der Vorrunde ausgespielt wird. Diese 3 Teams hatten in der Endrunde ohnehin bereits Kontakt.

11.3. Anlage SGZ

a. Raumplan Freisenbruch + Horst



c. Raum Eiberg



11.4. Hallengrößen

Name	Größe in m ²	Zusatz
GH Steeler Berg	99	
SH Gesamtschule Süd		3 Hallenteile
SH Gustav Hicking		
SH Hubertusburg		3 Hallenteile
SH Wolfskuhle	1.215	3 Hallenteile
SH Wüstenhöferstraße		
TH Am Hellweg	392	
TH Astrid-Lindgren	288	
TH Bergmannsfeld	288	
TH Eibergschule	378	
TH Erich-Kästner-Gesamtschule	810	2 Hallenteile
TH Helene Lange		
TH Horster Berg	288	
TH Krekeler Weg	300	
TH Laurentiuschule		
TH Morungenweg	288	
TH Neuholland	130	